



Antrag

Fraktion AfD

Unterbringung von Abschiebehäftlingen auch in JVA ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in den Fällen der Ausweisung und Abschiebung nach dem Aufenthaltsgesetz die Voraussetzungen für eine Unterbringung von ausreisepflichtigen Sicherungshäftlingen in den Justizvollzugsanstalten des Landes zu schaffen.

Begründung

Im Einklang mit einem Urteil des EuGH¹ von 2014 und § 62a Abs. 1 AufenthG ist die Abschiebungshaft als Sicherungshaft zur Vollziehung der Abschiebung räumlich getrennt von der Strafhaft zu vollziehen. Die Umsetzung dieses Abstandsgebotes schließt die Unterbringung von Sicherungshäftlingen in einer JVA nicht aus, wenn eine räumliche Trennung zu den Strafgefangenen innerhalb der Anstalt gewährleistet ist. Im Übrigen ist eine gemeinsame Unterbringung von Sicherungshäftlingen und Untersuchungshäftlingen statthaft und verstößt nicht gegen das Abstandsgebot, da diese (noch) keine verurteilten Straftäter sind.

Dementsprechend stellt das neue „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, besser bekannt als das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“², klar, dass das Abstandsgebot keine Unterbringung außerhalb regulärer JVA bedeuten muss. Bis zur Inbetriebnahme der geschlossenen Abschiebeeinrichtung Dessau mit geplanten 30 Haftplätzen, deren Fertigstellung ungewiss ist³, müssen die JVA in Sachsen-Anhalt eine entsprechende Anzahl an Haftplätzen bereitstellen, um den Vollzug von Abschiebungen nach dem Aufenthaltsgesetz sicherzustellen und das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ umzusetzen.

¹ C-473/13; C-514/13 und C-474/13

² BT-Drs. 19/10047

³ <https://www.mz-web.de/dessau-rosslau/bauverzug-bei-abschiebehäft-geplanter-umbau-der-jva-auf-unbestimmte-zeit-verschoben-32215172>

(Ausgegeben am 11.06.2019)

Als Handlungsalternative zur Sicherstellung des Vollzugs von Abschiebungen kommt eine geschlossene Unterbringung der Sicherungshäftlinge in einem erschlossenen, umzäunten und gesicherten Areal mit Wohncontainern und sanitären Anlagen, je nach Bedarf und Konfliktpotenzial unterteilt nach Geschlechtern, Religionen und Ethnien unter Berücksichtigung familiärer Bindungen ebenso infrage. Es wird insoweit auf einen Plenumsantrag der AfD-Fraktion vom August 2017 verwiesen.⁴

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer

⁴ Drs. 7/1741 vom 15.08.2017